

Antrag

des Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Anerkennung und Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Zahl der nichtstaatlichen Hochschulen und die Zahl der Studienangebote an nichtstaatlichen Hochschulen in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;
2. wie hoch der Anteil der vom Wissenschaftsrat akkreditierten bzw. im laufenden Akkreditierungsverfahren befindlichen nichtstaatlichen Hochschulen an deren Gesamtzahl im Land ist;
3. wie sich der Anteil der Studienanfänger an nichtstaatlichen Hochschulen an der Gesamtzahl der Studienanfänger in den letzten zehn Jahren im Land entwickelt hat;
4. welche Schlüsse für die Rolle der nichtstaatlichen Hochschulen mit Blick auf das Gesamtangebot der Studienmöglichkeiten im Land und die staatliche Förderung derselben sie zieht;
5. wie sie die Rolle des Wissenschaftsrates bei der Erst- und Reakkreditierung von nichtstaatlichen Hochschulen einschätzt, insbesondere mit Blick auf die personelle Zusammensetzung von Gremien des Wissenschaftsrates bei der fachlichen Begutachtung wissenschaftlicher Qualitätsmaßstäbe in Lehre und Forschung;
6. welche Erkenntnisse ihr vorliegen, dass aufgrund der Empfehlungen des Wissenschaftsrates bei der Akkreditierung einer nichtstaatlichen Hochschule strukturbestimmende Organisationsmerkmale angepasst werden mussten und in welcher Form diese Reorganisationen ggf. stattfanden;

7. wie sie sichergestellt sieht, dass die spezifischen Strukturfordernisse von nichtstaatlichen Hochschulen, wie etwa besondere Geschäftsmodelle oder Finanzierungsaspekte, bei der staatlichen Anerkennung oder Akkreditierungsverfahren hinreichend berücksichtigt werden;
8. in wie vielen Fällen in den vergangenen zehn Jahren vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gutachterliche Stellungnahmen des Wissenschaftsrats im Rahmen der Konzeptprüfung, institutionellen Akkreditierung oder Reakkreditierung von nichtstaatlichen Hochschulen nach § 70 Absatz 1 Satz 1 und § 70 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) eingeholt wurden;
9. inwiefern die Landesregierung bei Entscheidungen nach § 70 Absatz 1 Satz 1 und § 70 Absatz 1 Satz 2 des LHG im Rahmen der Konzeptprüfung, institutionellen Akkreditierung oder Reakkreditierung den Empfehlungen des Wissenschaftsrates gefolgt ist;
10. aus welchen Gründen sie jeweils von den Empfehlungen des Wissenschaftsrates abgewichen ist, also bspw. eine unbefristete staatliche Anerkennung anstelle einer vom Wissenschaftsrat empfohlenen befristeten ausgesprochen wurde;
11. wie sich die nach § 71a Absatz 1 LHG erhobenen Gebühren für die staatliche Anerkennung in den letzten zehn Jahren darstellen, insbesondere mit Darstellung der Auslagen des Wissenschaftsministeriums für die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat im Rahmen des Verfahrens der institutionellen Akkreditierung einschließlich anfallender Umsatzsteuer;
12. wie sie die zeitliche, personelle und finanzielle Belastung der zu akkreditierenden Hochschule bei der institutionellen Akkreditierung beurteilt;
13. inwieweit sich die Erwartungen erfüllt haben, dass sich die Kosten für die Agenturleistungen bei zunehmender Zahl an akkreditierten Hochschulen deutlich verringern;
14. welche Alternativen einer externen Qualitätssicherung in Studium und Lehre der nichtstaatlichen Hochschulen sie erkennt;
15. inwiefern sie eine Überarbeitung der Regelungen für die Konzeptprüfung, institutionelle Akkreditierung oder Reakkreditierung von nichtstaatlichen Hochschulen anstrebt.

12.5.2023

Dr. Timm Kern, Birnstock, Brauer, Dr. Rülke,
Haußmann, Weinmann, Bonath, Fischer, Haag,
Hoher, Dr. Jung, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Der Anteil der Studierenden an nichtstaatlichen Hochschulen wuchs zuletzt beträchtlich und hat sich nach Auswertung der statistischen Daten der zurückliegenden zehn Jahre praktisch verdoppelt. Die nichtstaatlichen Hochschulen schaffen nachgefragte, flexible und vielgestaltige Studienangebote, die unter Mitwirkung des Wissenschaftsrates seit 2001 qualitätsgesichert werden. Seither führt dieser im Auftrag der Länder die institutionelle Akkreditierung durch und überprüft, ob die zu akkreditierende Hochschule in der Lage ist, Leistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Geprüft werden dabei auch die sachliche wie personelle Ausstattung sowie die Fi-

nanzierung einer Hochschule. Die Qualitätssicherung ist indes für die jeweilige Hochschule ein zeitlicher, personeller und finanzieller Kraftakt. Daher beleuchtet dieser Antrag die Entwicklung der Verfahrenspraxis staatlicher Anerkennung und Akkreditierung mit Blick auf die nichtstaatlichen Hochschulen. Denn es könnte beispielsweise die Zusammensetzung der Gremien des Wissenschaftsrates unter Umständen dazu führen, dass Merkmale in der Organisation von staatlichen Hochschulen auf die nichtstaatlichen Hochschulen übertragen werden, die nicht zur Struktur derselben passen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 Nr. MWK44-0141.5-37/2/3 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Zahl der nichtstaatlichen Hochschulen und die Zahl der Studienangebote an nichtstaatlichen Hochschulen in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;

Die Antwort bezieht sich nur auf die durch das Land Baden-Württemberg nach § 70 Landeshochschulgesetz (LHG) staatlich anerkannten Hochschulen. In Baden-Württemberg ansässige Niederlassungen staatlich anerkannter Hochschulen anderer Bundesländer i. S. d. § 72a LHG stehen nicht unter der Fach- und Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und werden daher in der nachstehend aufgeführten Tabelle nicht betrachtet. Es wurden nur Studiengänge im Bachelor und Masterbereich betrachtet.

Jahr	durch Baden-Württemberg staatlich anerkannte Hochschulen	Zahl der nichtstaatlichen Studienangebote
2013	19 Hochschulen für angewandte Wissenschaften 4 wissenschaftliche Hochschulen 3 Hochschulen für Kirchenmusik	Bachelor: 100 Master: 93
2023	20 Hochschulen für angewandte Wissenschaften 3 wissenschaftliche Hochschulen 3 Hochschulen für Kirchenmusik	Bachelor: 187 Master: 131

2. wie hoch der Anteil der vom Wissenschaftsrat akkreditierten bzw. im laufenden Akkreditierungsverfahren befindlichen nichtstaatlichen Hochschulen an deren Gesamtzahl im Land ist;

Eine unbefristet staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule bereitet sich aktuell auf das Akkreditierungsverfahren vor. Alle anderen nach § 70 Absatz 3 LHG staatlich anerkannten Hochschulen sind vom Wissenschaftsrat akkreditiert oder befinden sich aktuell im Akkreditierungsverfahren.

Die drei Hochschulen für Kirchenmusik sind gem. § 74 Absatz 2 LHG von Gesetzes wegen staatlich anerkannt, jedoch nicht vom Wissenschaftsrat akkreditiert.

3. wie sich der Anteil der Studienanfänger an nichtstaatlichen Hochschulen an der Gesamtzahl der Studienanfänger in den letzten zehn Jahren im Land entwickelt hat;

Dem Wissenschaftsministerium liegen die Daten zu den Studienanfängerinnen und -anfängern an nichtstaatlichen Hochschulen derzeit nur bis zum Studienjahr 2021 vor. Daher wurde ein Überblick von 2011 bis 2021 erstellt:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Studienanfänger an nichtstaatlichen Hochschulen	4 440	4 983	5 258	5 339	5 275	5 727	6 798	7 663	7 794	7 909	8 263
Anteil	4,25 %	4,39 %	4,54 %	4,63 %	4,48 %	4,74 %	5,68 %	6,40 %	6,39 %	6,77 %	7,30 %

Die drei Hochschulen für Kirchenmusik stellen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst keine Informationen zu ihren Studienanfängerinnen und -anfängern bereit.

4. welche Schlüsse für die Rolle der nichtstaatlichen Hochschulen mit Blick auf das Gesamtangebot der Studiemöglichkeiten im Land und die staatliche Förderung derselben sie zieht;

Nichtstaatliche Hochschulen sind eine begrüßenswerte und etablierte Ergänzung des staatlichen Hochschulsystems, das die öffentlich finanzierten Studiengänge durch sich am Markt zu behauptende und privat getragene Studiengänge ergänzt. Diese privaten Hochschulen haben grundsätzlich nach § 70 Absatz 10 LHG keinen Anspruch auf staatliche Förderung.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass es einige wenige Hochschulen gibt, welche in den siebziger bzw. achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts staatlich anerkannt wurden, und eine historisch gewachsene institutionelle Förderung erhalten, welche auf gesetzlichem Anspruch basiert (Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 2018/2019; zuvor Artikel 27 § 22 Absatz 1 Satz 1 Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz [2. HRÄG] vom 1. Januar 2005 [GBl. S. 1/73]). Für die drei kirchlichen Hochschulen in Freiburg und Ludwigsburg beruht die staatliche Förderung inzwischen auf einer zwischen dem Land Baden-Württemberg und den drei kirchlichen Hochschulen sowie deren Trägern für den Zeitraum 2021 bis 2025 geschlossenen Finanzierungsvereinbarung, die die bestehenden, unterschiedlichen gesetzlichen Ansprüche gebündelt hat.

5. wie sie die Rolle des Wissenschaftsrates bei der Erst- und Reakkreditierung von nichtstaatlichen Hochschulen einschätzt, insbesondere mit Blick auf die personelle Zusammensetzung von Gremien des Wissenschaftsrates bei der fachlichen Begutachtung wissenschaftlicher Qualitätsmaßstäbe in Lehre und Forschung;

In § 70a Absatz 1 LHG hat der Gesetzgeber das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen durch den Wissenschaftsrat verpflichtet: Der Wissenschaftsrat hat sich als Einrichtung in der Trägerschaft der Länder und des Bundes unter Beteiligung der Wissenschaft als verlässlicher Partner bei der Akkreditierung bewiesen. Die fachliche Begutachtung und die Spruchpraxis des Wissenschaftsrates stellen aus Sicht des Ministeriums eine neutrale und fachlich kompetente Bewertung der Hochschulen dar. Die Zusammensetzung der Gutachterkommission wird in § 70a Absatz 2 Nr. 1 LHG geregelt. Sie stellt eine unabhängige und fachliche Beurteilung – unter Beteiligung mindestens eines professoralen Hochschullehrenden von nichtstaatlichen Hochschulen – sicher. Der Bericht der Gutachterkommission dient dem Ministerium als Grundlage für die eigene Entscheidungsfindung für die staatliche Anerkennung.

6. *welche Erkenntnisse ihr vorliegen, dass aufgrund der Empfehlungen des Wissenschaftsrates bei der Akkreditierung einer nichtstaatlichen Hochschule strukturbestimmende Organisationsmerkmale angepasst werden mussten und in welcher Form diese Reorganisationen ggf. stattfanden;*

Bei der Akkreditierung werden vom Wissenschaftsrat u. a. die Hochschulgovernance und hier insbesondere die Freiheit der Wissenschaft (Forschung, Lehre und Studium) sowie die Rechte der gesetzlich garantierten akademischen Selbstverwaltung überprüft. Insbesondere wird eine klare Definition der Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten der Hochschulträger, der Hochschulleitungen und der Hochschulgremien eingefordert. Sollte dies von der akkreditierten Hochschule nicht eingehalten sein bzw. sollten strukturelle Konstellationen bestehen, die zu potenziellen Interessenkonflikten, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Wissenschaftsfreiheit, führen können, wird dies im Akkreditierungsverfahren bemängelt, ggf. mit Auflagen versehen und kann in der Folge entsprechend zu Reorganisationen führen, um die Erfordernisse aus § 70 LHG bei der Entscheidung zur staatlichen Anerkennung zu erfüllen.

7. *wie sie sichergestellt sieht, dass die spezifischen Strukturerefordernisse von nichtstaatlichen Hochschulen, wie etwa besondere Geschäftsmodelle oder Finanzierungsaspekte, bei der staatlichen Anerkennung oder Akkreditierungsverfahren hinreichend berücksichtigt werden;*

Unter Beachtung der in § 70 LHG aufgeführten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung sind die Träger nichtstaatlicher Hochschulen grundsätzlich frei in der Gestaltung ihrer Geschäftsmodelle und Finanzierungsstrukturen.

Für die staatliche Anerkennung ist alleine § 70 LHG als Prüfmaßstab des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst entscheidend. Die Regelungen zur Struktur der staatlichen Hochschulen (Teil 2 des LHG) finden bei den staatlich anerkannten Hochschulen keine Anwendung. Nach der staatlichen Anerkennung wird es den Trägern ermöglicht, Hochschulen zu betreiben und hoheitliche Aufgaben (Abnahme von Prüfungen, Verleihung von akademischen Graden und Erteilung von Zeugnissen) wahrzunehmen. Im Zentrum der staatlichen Anerkennung steht die Gewährleistung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie die Qualitätssicherung; der Gesetzgeber hat diese Freiheiten und Rechte gerade auch zum Schutz der Studierenden und zur Sicherstellung der Qualität und Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse erlassen.

Bezüglich der Finanzierungsaspekte stellt das Ministerium an die Träger zwei Kriterien:

- Es müssen ausreichend Mittel für den Betrieb von Studium und Lehre zur Verfügung stehen.
- Darüber hinaus müssen finanzielle Garantien nachgewiesen werden, die ausreichend sind, um zu gewährleisten, dass eingeschriebene Studierende ihr Studium abschließen können.

8. *in wie vielen Fällen in den vergangenen zehn Jahren vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gutachterliche Stellungnahmen des Wissenschaftsrats im Rahmen der Konzeptprüfung, institutionellen Akkreditierung oder Reakkreditierung von nichtstaatlichen Hochschulen nach § 70 Absatz 1 Satz 1 und § 70 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) eingeholt wurden;*

Abgeschlossene Verfahren der letzten 10 Jahre:

Durchgeführte Konzeptprüfungen durch den WR	9
Institutionelle Akkreditierungen durch den WR	3
Reakkreditierungen durch den WR	19

9. inwiefern die Landesregierung bei Entscheidungen nach § 70 Absatz 1 Satz 1 und § 70 Absatz 1 Satz 2 des LHG im Rahmen der Konzeptprüfung, institutionellen Akkreditierung oder Reakkreditierung den Empfehlungen des Wissenschaftsrates gefolgt ist;

10. aus welchen Gründen sie jeweils von den Empfehlungen des Wissenschaftsrates abgewichen ist, also bspw. eine unbefristete staatliche Anerkennung anstelle einer vom Wissenschaftsrat empfohlenen befristeten ausgesprochen wurde;

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 9 und 10 gemeinsam beantwortet:

Die Akkreditierungsentscheidung des Wissenschaftsrates fließt gutachterlich in die Entscheidung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Erteilung der staatlichen Anerkennung ein. § 70a Absatz 4 LHG stellt klar, dass es keinen Automatismus zwischen der Entscheidung des Wissenschaftsrates und der Entscheidung des Ministeriums über den Antrag der staatlichen Anerkennung gibt. Auflagen des Wissenschaftsrates können als Nebenbestimmungen Eingang in den Bescheid über die staatliche Anerkennung einfließen, wenn sie mit den Voraussetzungen des § 70 Absatz 3 LHG korrespondieren. Dies prüft das Ministerium im Rahmen seiner zu treffenden Ermessensentscheidung. Angesichts der vorstehend beschriebenen Rolle des Wissenschaftsrates als Gutachter ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen im Rahmen seiner Ermessensentscheidung trotz eines insgesamt negativen Votums des Wissenschaftsrates zu dem Ergebnis gelangt, eine befristete staatliche Anerkennung unter entsprechend strengen Nebenbestimmungen zu erteilen.

11. wie sich die nach § 71a Absatz 1 LHG erhobenen Gebühren für die staatliche Anerkennung in den letzten zehn Jahren darstellen, insbesondere mit Darstellung der Auslagen des Wissenschaftsministeriums für die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat im Rahmen des Verfahrens der institutionellen Akkreditierung einschließlich anfallender Umsatzsteuer;

Gebühren für Auslagen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat können erst seit Inkrafttreten von § 71a Absatz 1 LHG am 1. September 2022 erhoben werden. Bisher sind auf dieser Basis noch keine Auslagen entstanden.

Gebühren für die staatliche Anerkennung wurden entsprechend dem Aufwand anhand der jeweils gültigen Gebührenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (GebVO MWK) erhoben, die als *Anlage 1* beigefügt ist. Umsatzsteuer fällt nicht an.

12. wie sie die zeitliche, personelle und finanzielle Belastung der zu akkreditierenden Hochschule bei der institutionellen Akkreditierung beurteilt;

Die nichtstaatlichen Hochschulen werden durch die Prozesse der institutionellen (Re-)Akkreditierung zeitlich, personell und finanziell in Anspruch genommen. Dieser Aufwand ist jedoch nicht nur als Belastung zu sehen. Die externe Qualitätssicherung und Begutachtung ermöglicht den nichtstaatlichen Hochschulen über eine erfolgreiche Akkreditierung und die anschließende staatliche Anerkennung zugleich eine kontinuierliche Optimierung und Reflexion ihrer Struktur wie ihrer Studienangebote auf fachlich höchstem Niveau. Die Höhe der finanziellen Inanspruchnahme erscheint dem Wissenschaftsministerium angemessen und vertretbar.

13. inwieweit sich die Erwartungen erfüllt haben, dass sich die Kosten für die Agenturleistungen bei zunehmender Zahl an akkreditierten Hochschulen deutlich verringern;

Zur Ermittlung der künftig im Rahmen von Konzeptprüfungsverfahren und Verfahren der institutionellen (Re-)Akkreditierung anfallenden Festpreise hat der Wissenschaftsrat im Jahr 2021 für alle seit dem Jahr 2015 durchgeführten und seinerzeit bereits schlussabgerechneten Verfahren die nach Kostenbestandteilen differenzierten Durchschnittswerte der verschiedenen Verfahrenstypen berechnet.

In diesem Zeitraum wurden nach Mitteilung des Wissenschaftsrates insgesamt 99 Verfahren abgeschlossen und abgerechnet, die dem Wissenschaftsrat als empirische Basis für die Berechnung der durchschnittlichen Personal- und der Sachkosten bei den jeweiligen Verfahrenstypen dienen. Zudem werden Tarifsteigerungen und Inflationsentwicklungen bei der Festlegung der Höhe der Festpreise laufend berücksichtigt.

14. welche Alternativen einer externen Qualitätssicherung in Studium und Lehre der nichtstaatlichen Hochschulen sie erkennt;

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sieht keine sinnvollen Alternativen zu den gesetzlich vorgeschriebenen externen Qualitätssicherungsmodellen (Konzeptprüfung, Institutionelle und Programmakkreditierung) als Grundlage für seine Beschlüsse über die staatliche Anerkennung.

Die Qualitätssicherung, die durch dieses Verfahren erreicht wird, dient primär dem Schutz der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen und der Vergleichbarkeit der akademischen Abschlüsse für die späteren potenziellen Arbeitgeber. Das Vorgehen hat sich in der Vergangenheit und Gegenwart als zweckdienlich für die Sicherstellung eines hochwertigen, leistungsfähigen und am Markt erfolgreichen nichtstaatlichen Hochschulsektors bewiesen und ist zwischen Bund und Ländern als gemeinsames Vorgehen etabliert.

15. inwiefern sie eine Überarbeitung der Regelungen für die Konzeptprüfung, institutionelle Akkreditierung oder Reakkreditierung von nichtstaatlichen Hochschulen anstrebt.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Änderungen an den Regelungen für die Konzeptprüfungen, institutionellen Akkreditierungen oder Reakkreditierung geplant.

In Vertretung

Dr. Reiter

Ministerialdirektor

Landesrecht BW

Gesamtes Gesetz

Amtliche Abkürzung:	GebVO MWK	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	26.07.2022	Fundstelle:	GBI. 2022, 442
Gültig ab:	01.09.2022	Gliederungs-Nr:	202
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung der Gebührensätze für
öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für
den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums
(Gebührenverordnung Wissen-
schaftsministerium - GebVO MWK)
Vom 26. Juli 2022 *)**

Zum 23.05.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Fußnoten

- * [Red. Anm.: Gemäß § 2 Abs. 2 ist für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung überwiegend durchgeführt waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.]

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, mit Ausnahme der Hochschulen, erbringen, in dem Gebührenverzeichnis (GebVerz MWK) festgesetzt, das dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist.

(2) Unberührt bleiben besondere Regelungen für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen bei den Landesbibliotheken Karlsruhe und Stuttgart sowie beim Landesarchiv Baden-Württemberg.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium vom 23. September 2009 (GBI. S. 534), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GBI. S. 1562, 1568) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag

der Verkündung überwiegend durchgeführt waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(3) Wird das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren sind gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

Anlage

(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis (GebVerz MWK)

Geb.Verz. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Allgemein	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenbefreiung vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10 000 Euro erhoben werden.	
1.2	Ablehnung eines Antrags	
	Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von 1/10 bis zum vollen Betrag der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.	
1.3	Zurücknahme eines Antrags	
	Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr von 1/10 bis 3/4 der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	
1.4	Verfahrensgebühren	

1.4.1	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	
1.4.1.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	20 bis 5 000
1.4.1.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	10 bis 1 500
1.5	Beglaubigungen	
1.5.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3 bis 150
1.5.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	3 bis 100
1.6	Schreibgebühren und Ablichtungen	
1.6.1	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10
1.6.2	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
1.6.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	für die erste Seite	1,20
	für jede weitere Seite	0,80
1.6.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,60
	für jede weitere Seite	1,30
2	Wissenschaftsministerium	

2.1	Hochschulen in freier Trägerschaft	
2.1.1	Staatliche Anerkennungen nach § 70 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (Verwaltungsgebühr einschließlich Kosten der Begutachtung durch den Wissenschaftsrat)	
2.1.1.1	Staatliche Anerkennung von Einrichtungen des Bildungswesens als Hochschule	
2.1.1.1.1	Anerkennung aufgrund einer Konzeptprüfung gem. § 70a Absatz 1 Satz 1 LHG	2 500 bis zu 50 000
2.1.1.1.2	Anerkennung oder deren Verlängerung aufgrund einer Akkreditierung oder Reakkreditierung nach § 70a Absatz 1 Satz 2 und 3 LHG	2 500 bis zu 75 000
2.1.1.1.3	Anerkennung oder deren Verlängerung aufgrund einer Konzeptprüfung, Akkreditierung oder Reakkreditierung bei gleichzeitiger Verleihung des Promotionsrechts und/oder des Habilitationsrechts aufgrund einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat nach § 70a Absatz 1 Satz 4 LHG	2 500 bis zu 100 000
	Bei Einbeziehung medizinischer Studiengänge erhöht sich der Rahmen auf	bis zu 110 000
2.1.1.2	Erweiterung der staatlichen Anerkennung um einen weiteren Studiengang	bis zu 3 000
2.1.1.3	Verlängerung der staatlichen Anerkennung eines bestehenden Studienganges	bis zu 2 000
2.1.1.4	Zustimmung zur Namensänderung von staatlich anerkannten Einrichtungen des Bildungswesens als Hochschule	bis zu 300
2.1.1.5	Zustimmung zum Wechsel von Trägern oder Betreibern von staatlich anerkannten Einrichtungen des Bildungswesens als Hochschule (§ 70 Absatz 1 Satz 5 LHG)	300 bis 1 000
2.1.2	Aufhebung der staatlichen Anerkennung nach § 71 Absatz 2 LHG	2 500 bis 5 500

2.1.3	Verleihung des Promotionsrechts an eine staatlich anerkannte Hochschule nach § 70 Absatz 4 LHG, soweit dies nicht zusammen mit einer staatlichen Anerkennung oder deren Verlängerung erfolgt (Verwaltungsgebühr einschließlich Kosten der Begutachtung durch den Wissenschaftsrat)	2 500 bis zu 85 000
2.1.4	Untersagung der Beschäftigung von hauptamtlichen Lehrkräften nach § 72 Absatz 2 Satz 2 LHG	50 bis 500
2.1.5	Zustimmung zur Verleihung der Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« oder »Juniorprofessorin« oder »Juniorprofessor« nach § 72 Absatz 2 Satz 3 LHG	50 bis 250
2.2	Niederlassungen von Hochschulen von außerhalb der Europäischen Union in Baden-Württemberg	
2.2.1	Gestattung einer Niederlassung nach § 72a Absatz 3 Satz 1 LHG	2 500 bis 7 500
2.2.2	Erweiterung der Gestattung um einen weiteren Studiengang	500 bis 3 000
2.2.3	Verlängerung der Gestattung	300 bis 2 000
2.2.4	Aufhebung der Gestattung nach § 72a Absatz 3 Sätze 4 und 5 LHG	2 500 bis 5 500
2.2.5	Gestattung der Fortführung des Betriebs einer Einrichtung, die unter § 72a Absatz 3 Satz 7 LHG fällt, vor dem Inkrafttreten des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) eingerichtet wurde und die Voraussetzungen nach Artikel 19 § 12 Absatz 5 des 3. HRÄG erfüllt	2 500 bis 7 500
3	Landesarchiv	
3.1	Denkmalschutz im Archivwesen	
	Erteilung einer Bescheinigung nach § 10g des Einkommensteuergesetzes zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung für Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern;	

	bei bescheinigten Aufwendungen bis	
	2 500 Euro	25
	25 000 Euro	50
	50 000 Euro	75
	250 000 Euro	200
	500 000 Euro	300
	je weitere 500 000 Euro	250
3.2	Feststellung nach den § 3 Absatz 3 Satz 1 und § 8 Absatz 1 Satz 3 des Landesarchivgesetzes, ob ein Archiv archivfachlichen Ansprüchen genügt	250
4	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Anmerkung:	
	Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz (LGebG), wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
4.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
4.2	Auskünfte	
4.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei

Anmerkung:

Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.

4.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
4.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
4.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
4.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
4.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
4.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500

Anmerkung zu den Nummern 4.2 bis 4.4:

Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.

4.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
4.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30

© juris GmbH